III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:
die Wechſelſumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchſtaben;
den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechſels die Zahlung erfolgen, bei Wechſeln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechſel vorgezeigt werden ſoll;
den Namen und Wohnort der Perſon, die Zahlung leiſten ſoll;
den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Poſtauftrag über die Wechſelſumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechſels nicht überein, ſo ſind die Angaben des Wechſels maßgebend.

Wenn auf dem Wechſel eine Teilzahlung vermerkt worden iſt, ſo iſt in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechſelſumme einzutragen.

Iſt ein auf Sicht lautender Wechſel bereits vor Erteilung des Poſtauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, ſo iſt dies vom Auftraggeber auf der Rückſeite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechſel iſt vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung)“ anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbeſondere auch zu ſchriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Poſt verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Poſtauftrag unter verſchloſſenem Umſchlage ſtets an die Poſtanſtalt zu ſenden, zu deren Bezirke der im Wechſel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Perſon, die Zahlung leiſten ſoll, nicht in dem im Wechſel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausſtellung des Wechſels verzogen iſt. Der Brief iſt mit der Adreſſe „Poſtauftrag nach ..... (Name der Poſtanſtalt)“ zu verſehen und nicht früher als ſieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechſels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einlieferungsſchein erteilt.

Mehrere Poſtaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechſelſumme erfolgt gegen Vorzeigung des Poſtauftrags und gegen Aushändigung des Wechſels. Für die Vorzeigung ſind die Vorſchriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechſelſumme gezahlt, ſo wird der Poſtauftrag wie ein ſolcher zur Geldeinziehung behandelt.

Iſt die Zahlung der Wechſelſumme nicht zu erlangen oder bleibt der Ver-